

27. TAGUNG
Straßburg, 14.-16. Oktober 2014

Interregionale Zusammenarbeit in Europa – Trends und Perspektiven

Entschließung 373 (2014)¹

1. Die horizontale Kooperation zwischen Gebietskörperschaften in verschiedenen Staaten ist das Herzstück der Vision des Europarats von der Demokratie in den Gebietskörperschaften und aus diesem Grund eines der Rechte, die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die heute in allen Mitgliedstaaten des Europarats in Kraft ist, sowie im Referenzrahmen für regionale Demokratie des Europarats festgelegt wurden.

2. Die interregionale Zusammenarbeit kann verstanden werden als direkte Einbeziehung der regionalen Regierungen und Parlamente in bilaterale oder multilaterale Kooperationen, die sich von der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit regionalen Regierungen in anderen Staaten unterscheidet.

3. In den letzten zwanzig Jahren haben wir einen bemerkenswerten Anstieg dieser Zusammenarbeit in Europa und über dessen Grenzen hinaus erlebt. Regionale Regierungen werden in diesem Bereich immer aktiver und entwickeln immer mehr Projekte mit den regionalen Regierungen anderer Länder, sowohl innerhalb als auch außerhalb von Europa. Diesem Anstieg liegen viele Faktoren zugrunde, die mit den Entwicklungen der Globalisierung, den verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten und einer gestiegenen Mobilität durch kostengünstiges Reisen und die Erleichterung der Visumpflicht verbunden sind.

4. Diese Zusammenarbeit, die gekennzeichnet ist durch Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Dynamik ihrer Arrangements und der Übersichtlichkeit ihrer Strukturen, ermöglicht den Regionen, neue, wirksame und fantasievolle Wege der Zusammenarbeit zu entdecken, und sie wird zu einer wichtigen Antriebskraft für die europäische Integration und eine kreative territoriale Kohäsion. Die Regionen kooperieren in immer vielfältigeren Bereichen, u.a. Infrastrukturprojekte, Investitionen in Forschung und Technologie, Austausch- und Trainingsprogramme, interkultureller Dialog und die Förderung eines gemeinsamen kulturellen Erbes, die den Interessen von Bürgern, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, NRO, Kulturverbänden und Unternehmen dienen.

5. Der Kongress, insbesondere seine Kammer der Regionen, ist gut aufgestellt, als Katalysator und Förderer in diesem Bereich zu agieren, und er hat seit über zwanzig Jahren Pionierarbeit bei der Förderung dieser Zusammenarbeit geleistet und sich für die Verbesserung des Rechtsrahmens eingesetzt, u.a. im Vertragsrecht des Europarats, das diese Zusammenarbeit regelt.

1. Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Regionen am 14. Oktober 2014 und Annahme durch den Kongress am 15. Oktober 2014, 2. Sitzung (Siehe Dokument [CPR\(27\)2FINAL](#), Begründungstext), Berichterstatter: Stewart DICKSON, Vereinigtes Königreich (R, ILDG).

6. Die rasante Entwicklung in diesem Tätigkeitsbereich fordert von den regionalen Gebietskörperschaften eine verstärkte Zusammenlegung und den Austausch ihrer Erfahrungen, das Identifizieren guter Praxisbeispiele und das Festlegen von Indikatoren für die Evaluierung von Projekten.

7. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung:

a. seiner Entschließung Nr 227 (1991) über die Außenbeziehungen kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften;

b. seiner Entschließung Nr 248 (1993) über die interterritoriale Zusammenarbeit;

c. des kürzlich in Kraft getretenen Protokolls Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden (Madrid-Konvention) bezüglich der Bildung von Europäischen Kooperationsvereinigungen (BEK), CETS Nr. 206.

8. in der Überzeugung, dass er eine wichtige Rolle als Katalysator und Förderer der interregionalen Zusammenarbeit spielt, zusätzlich zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

9. beschließt der Kongress:

a. seine Mitglieder, die Vertragsstaaten zum Protokoll Nr. 3 sind, aufzurufen, diesen neuen internationalen Vertrag zu nutzen, um die Zusammenarbeit zwischen den Regionen in ihren jeweiligen Staaten und den Regionen in anderen Staaten auszubauen, ungeachtet der Frage, ob diese direkte Nachbarn sind oder nicht;

b. eine Datenbank und ein Register der Initiativen zur interregionalen Zusammenarbeit einzurichten, die europäische Regionen einbeziehen, die der allgemeinen Öffentlichkeit über die Webseite des Kongresses zugänglich sind;

c. die Initiativen zur interregionalen Zusammenarbeit weiter zu fördern und zu unterstützen (und gute Praxisbeispiele auszutauschen);

d. 2015 eine Konferenz über die interregionale Zusammenarbeit auszurichten, um die politischen, rechtlichen und technischen Aspekte dieser Zusammenarbeit zu diskutieren, gute Praxisbeispiele zu fördern und eine stärkere Netzwerkarbeit und das Koordinieren von Ansätzen zu unterstützen;

10. Bestätigt er erneut sein Engagement:

a. die Hürden der interregionalen Zusammenarbeit abzubauen;

b. eng mit seinen wichtigsten Partnern, der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG), dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) und der Versammlung der Regionen Europas (AER) zu kooperieren, um diese Zusammenarbeit auszuweiten und zu vertiefen;

c. die europäischen Netzwerke der Regionen zu unterstützen, um sich mit gemeinsamen Interessen und Herausforderungen zu befassen.

11. Ruft er seine nationalen Delegationen und Verbände der Gebietskörperschaften auf:

a. seine Arbeit hinsichtlich der Förderung von Protokoll Nr. 3 zu unterstützen und sich bei ihren nationalen Stellen dafür einzusetzen, dieses Übereinkommen zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist;

b. interregionale Kooperationsprojekte im Interesse der europäischen territorialen Kohäsion und zur Überwindung der Herausforderungen der wirtschaftlichen Rezession zu fördern;

c. regelmäßig dem Kongress Informationen über diese Initiativen zukommen zu lassen;

d. die Konferenz des Kongresses zu diesem Thema im Jahr 2015 zu unterstützen.